

# Amtsgericht Karlsruhe

- Bürgerservice -

Schlossplatz 23  
76131 Karlsruhe  
Tel.: 0721-926-5033

## Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13.00 Uhr – 15.00 Uhr

## Info - Blatt Räumungsschutzantrag

### *Was heißt "Räumungsschutz"?*

- Falls Sie durch **gerichtliches Urteil zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt** wurden und
- der zuständige Gerichtsvollzieher einen **Termin zur Räumung** der Wohnung bestimmt hat und
- **weitere Umstände** (s.u.) hinzukommen

können Sie ggf. bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz **für einen bestimmten Zeitraum** stellen. Für diesen Zeitraum dürfen Sie bei positiver Entscheidung dann weiterhin in der Wohnung bleiben.

### *Was ist zu beachten, wenn ein Räumungsschutzantrag direkt bei der Rechtsantragstelle gestellt werden soll?*

- Zunächst sollten besondere Gründe vorliegen, die Ihnen eine Räumung zum angekündigten Termin **unzumutbar** machen.  
Die Rechtsprechung sieht solche Gründe u.a. meist dann gegeben wenn
  - ✓ kurz nach dem Räumungstermin ein **Einzug in eine andere Wohnung** möglich wäre
  - ✓ der Räumungstermin in den **gesetzlichen Mutterschutzzeitraum** fällt
  - ✓ eine **schwere, aber vorübergehende**, d.h. nicht chronische Erkrankung vorliegt.
- der Antrag sollte unbedingt **innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen vor dem Räumungstermin** gestellt werden
- Folgende Unterlagen sollten bei Antragstellung (vollständig und aktuell) vorliegen:
  - ✓ **gerichtliches Urteil**, aus dem sich die Verpflichtung zur Räumung ergibt
  - ✓ **Räumungsmitteilung** des zuständigen Gerichtsvollziehers
  - ✓ Personalausweis oder Reisepass

#### **Zusätzlich bei:**

- ✓ Neuabschluss eines Mietvertrages: **neuer Mietvertrag im Original**
- ✓ Schwangerschaft: **Mutterpass**
- ✓ schwerer Erkrankung: **ausführliches Attest** des behandelnden Arztes

## ***In welchen Fällen ist eine Beantragung ausgeschlossen?***

- wenn **Mietrückstände sehr hoch** sind oder seit der Verurteilung längere Zeit vergangen ist
- wenn **keine besondere Härte** vorliegt (z.B. stellt das bloße Fehlen einer neuen Unterkunft keine besondere Härte dar)